

BL_GERICHTE 410 13 191 vom 21. März 2013

BL Gerichte, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_13_191

FR: BL_GERICHTE 410 13 191 du 21 mars 2013

IT: BL_GERICHTE 410 13 191 del 21 marzo 2013

Regeste

Kostenentscheid; Honorar

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO). Ausserdem ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung aus der Staatskasse auszurichten. Weil die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht berufsmässig vertreten wurde, kann sie zwar keine Parteientschädigung gemäss Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO beanspruchen. Ihr ist jedoch gestützt auf Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. c ZPO eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Dies rechtfertigt sich, um vermeiden, dass ihre staatliche Entschädigung für die Wahrung der Interessen der vertretenen Person, deren Festsetzung sie erfolgreich anfocht, aufgrund ihrer Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren indirekt wieder herabgesetzt wird (Alfred Bühler , Berner Kommentar, 2012, Art. 122 N 49; Emmel , a.a.O., Art. 122 N 8; Adrian Staehelin / Daniel Staehelin / Pascal Grolimund , Zivilprozessrecht - Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2013, S. 266 N 70; BGE 125 II 518 E. 5b S. 520). Ausserdem sind ihr noch die notwendigen Auslagen zu ersetzen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO). In Anbetracht der Schwierigkeit und des Umfangs des Beschwerdeverfahrens erscheint eine Entschädigung von CHF 500.-- (inkl. Auslagen) und die Mehrwertsteuer von CHF 40.--, d.h. total somit von CHF 540.-- als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.